

das folgende Planjahr nach Anzahl und Art der Maschinen, Wertvorgabe der einzelnen Instandsetzungsarbeiten und Anlieferungsquartalen aufzuschlüsseln (Feinkennziffern).

(3) Über den Plan der Feinkennziffern ist bis zum 15. November des laufenden Jahres für das folgende Planjahr ein Jahresinstandsetzungsvertrag zu schließen.

(4) Die Bedarfsträger haben bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör den Bedarf an Austauschbaugruppen bis zum 30. April des laufenden Jahres für das folgende Planjahr zu bestellen. Der Bedarf ist bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Planjahr nach den Anlieferungsquartalen aufzuschlüsseln. Bis zum 15. November des laufenden Jahres ist über den Austauschbaugruppenbedarf des folgenden Jahres ein Jahresvertrag zu schließen.

§ 4

Bilanzierung der Instandsetzungsarbeiten

(1) Die WB Baumedianisierung ist das bilanzierende Organ für die Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen und -geräten.

(2) Die volkseigenen Baumechanikbetriebe übergeben die Vorschläge für die Leistungspläne der Instandsetzungsarbeiten bis zum 20. Juli eines jeden Jahres für das folgende Planjahr der WB Baumechanisierung und informativ ihrem zuständigen örtlichen Organ zur Vorbereitung der Planausarbeitung. Den Leistungsplanvorschlägen sind die abgeschlossenen vorbereitenden und endgültigen Verträge zugrunde zu legen. Die Leistungsplanvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Aufkommen und Verteilung der Instandsetzungsarbeiten nach Maschinenarten und Wert;
2. Aufteilung nach Abnehmergruppen.

Als Anlage zum Leistungsplanvorschlag ist die über die abgeschlossenen Verträge hinaus noch bestehende Leistungsmöglichkeit bzw. der über die Leistungsmöglichkeit der Baumechanikbetriebe hinausgehende Bedarf an Instandsetzungsarbeiten nach Maschinenarten und Wert untergliedert auszuweisen.

(3) Nach Abstimmung mit den wichtigsten Abnehmergruppen und den übergeordneten Organen der Baumechanikbetriebe hat die WB Baumechanisierung die Leistungsplanvorschläge so rechtzeitig zu bestätigen und an die übergeordneten Organe der Baumechanikbetriebe zu übergeben, daß die Übergabe dieser Aufgaben an die Betriebe zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben erfolgen kann. Die in den bestätigten Leistungsplänen enthaltenen betrieblichen Aufgaben sind von den übergeordneten Organen zu bestätigen. Die Baumechanikbetriebe und ihre übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß diese Aufgaben nicht ihren Leistungsplänen widersprechen.

»t

(4) Die auf Grund der bestätigten Leistungspläne übergebenen Aufgaben sind staatliche Aufgaben.

(5) Bei Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Instandsetzungsarbeiten obliegt der WB Baumechanisierung die operative Entscheidung über die

sich aus den Leistungsplänen ergebenden besonderen Probleme sowie für alle Fragen der Verteilung der Instandsetzungskapazitäten, sofern sie für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Staatsplanvorhaben, von Bedeutung sind. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist sie berechtigt, im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen der Baumechanikbetriebe und der Bau- und Baustoffbetriebe mit betrieblichen Reparaturwerkstätten Weisungen zu erteilen.

§ 5

Ersatzteillieferung

(1) Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör in Cossebaude ist staatlicher Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb für alle bei der Instandsetzung von Baumaschinen sowie für Bauzwecke bestimmten Hebe- und Transportausrüstungen zur Verwendung gelangenden Ersatz- und Zubehörteile. Ausgenommen hiervon sind Kraftfahrzeugersatzteile für LKW.

(2) Die Vertragsangebote über die Lieferung von Ersatzteilen und Zubehör für Baumaschinen und -geräten sind von den Bedarfsträgern bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör in Cossebaude mit vierteljährlicher Untergliederung bis zum 15. Mai des vorhergehenden Jahres einzureichen.

(3) Der Liefervertrag ist für Ersatzteile der Inlandproduktion bis zum 31. Januar des laufenden Jahres, für Importersatzteile binnen 2 Monaten nach Eingang des Vertragsangebotes des Bestellers bei der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör abzuschließen. Bis zu diesen Zeitpunkten sind die Vertragsangebote für die Bedarfsträger verbindlich.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch Anwendung bei Instandsetzungsarbeiten an Bau- und Wegebaumaschinen und -geräten der Bau- und Baustoffbetriebe des Verkehrswesens, sofern die im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen vorhandenen Reparaturkapazitäten nicht ausreichen.

Berlin, den 2. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei wurde in der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) ein Fehler gedruckt.

Im § 16 muß der Abs. 3 richtig heißen:

„(3) Werk tätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur Klärung der Diagnose zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes den Lohnausgleich wie bei einer Berufskrankheit.“